

Zuständigkeit

In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig, wenn nicht

1.
die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 74 Abs. 2 GVG oder § 74a GVG oder des Oberlandesgerichts nach § 120 GVG begründet ist,
2.
im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder
3.
die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles beim Landgericht erhebt.

Das Amtsgericht darf nicht auf eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe und nicht auf die Unterbringung in einem psychiatrischen aus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung erkennen.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit gibt es beim Amtsgericht Strafrichter und Schöffengerichte. Beides sind Gerichte verschiedener Ordnung. Das Schöffengericht ist zuständig, wenn die Zuständigkeit des Strafrichters nicht mehr ausreicht.

